

Pensionskasse Optik/Photo/Edelmetall

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

REGLEMENT 2011

Erster Teil Vorsorgeplan: B3

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2011 für alle im Vorsorgeplan (VP) B3 (erweiterter BVG-Plan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Pensionskasse Optik/Photo/Edelmetall
Postfach
8952 Schlieren
Tel. 044 738 54 92 oder 044 738 54 77

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Mitgliedfirmen sowie Selbständigerwerbende der in den allgemeinen Bestimmungen aufgeführten angeschlossenen Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. Sie erklären gestützt auf eine Beitrittsvereinbarung, dass sie sämtliche von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn 6/8 der einfachen maximalen AHV-Rente (CHF 20'880) übersteigt, das 17. Altersjahr vollendet haben und der obligatorischen Vorsorge unterstehen, zur Aufnahme in die Pensionskasse anmelden.

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B Versicherter Lohn

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 20'880 und CHF 27'840 beträgt der versicherte Lohn konstant CHF 3'480. Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 27'841 bis 83'520 entspricht der versicherte Lohn dem AHV-Lohn abzüglich dem Koordinationsabzug von CHF 24'360. Bei einem AHV-Lohn von CHF 83'521 und mehr beträgt der versicherte Lohn konstant CHF 59'160.

Ist in Ziff. 2. B. Vorsorgeplan vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

C Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschriften beträgt:

Alter		Gutschrift in % des versicherten Lohnes
Männer	Frauen	
25 - 34	25 - 34	7
35 - 44	35 - 44	10
45 - 54	45 - 54	15
55 - 65	55 - 64	18

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teiles des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Im Alter

- *Lebenslängliche Altersrente*

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C und dem in diesem Zeitpunkt gültigen, von der Versicherungskommission festgelegten Umwandlungssatz. Die Umwandlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen nach BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens gemäss Ziff. 10.9.3 der Allgemeinen Bestimmungen verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters nach Ziff. 2. A der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für überlebende Ehegatten.

- *Pensionierten-Kinderrenten*

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der laufenden Altersrente.

- *Flexible Pensionierung*

Versicherte Personen können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Pensionskasse spätestens sechs Monate vorher einzureichen.

B Bei Invalidität

- Invalidenrente

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80 % des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Die Wartefrist beträgt mindestens 12 Monate.

Die Höhe der Invalidenrente entspricht 50% des versicherten Lohnes, mindestens aber den Mindestleistungen gemäss BVG.

- Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20 % der Invalidenrente.

- Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

C Im Todesfall

- Rente für den überlebenden Ehegatten

Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Ehegattenrente 60 % der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Ehegattenrente 60 % der laufenden Altersrente.

- Lebenspartnerrente

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- sie seit fünf Jahren in einem Haushalt lebten und
- der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder die versicherte Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tode mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu melden.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Bei Unfalltod des Lebenspartners vor Erreichen des Pensionsalters entsteht kein Rentenanspruch.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20 % der Invalidenrente.

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegattenrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

4. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 12 der Allgemeinen Bestimmungen)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziff. 2. C entspricht.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Wohneigentumsförderung

(vgl. Ziff. 13 der Allgemeinen Bestimmungen)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Pensionskasse. Die Pensionskasse erhebt einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.--. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

6. Finanzierung

(vgl. Ziff. 14 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Jährlicher Beitrag

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird von der Pensionskasse unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und den Mitgliedfirmen in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten erhöhen sich die Beitragssätze entsprechend (vgl. Beitragsordnung).

B Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung.

C Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers ist der Pensionskasse zu überweisen. Die Pflicht zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung obliegt der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.